

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.1978

Entschädigungssatzung

in der Fassung der letzten Änderung vom 25.02.2010

§ 1
Verdienstaufschlag

1. Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, erhalten zur Abgeltung ihres Verdienstaufschlages für jede Sitzung des Organs oder der Fraktion, der sie angehören, einen Durchschnittssatz von 20,00 EUR.
2. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
3. Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden.

§ 2
Aufwandsentschädigung

1. Neben dem Ersatz des Verdienstaufschlages werden folgende pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gewährt:

Allen ehrenamtlich Tätigen je Sitzung 20,00 EUR

Die Aufwandsentschädigung wird auch gezahlt für jede Tätigkeit, zu der der ehrenamtlich Tätige ausdrücklich beauftragt wurde.

2. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich
 - a) für den Stadtverordnetenvorsteher
um monatlich EUR 85,00
 - b) für die Fraktionsvorsitzenden
um monatlich EUR 60,00
 - c) für die Vorsitzenden der Ausschüsse
um monatlich EUR 25,00
 - d) für die ehrenamtlichen Stadträte
um monatlich EUR 40,00
 - e) für die Ortsvorsteher
um monatlich EUR 25,00
 - f) für die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausländerbeirates

um monatlich

EUR 25,00

3. Ferner wird jedem ehrenamtlichen Stadtrat für die Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters und des hauptamtlichen Ersten Stadtrates für jeden Kalendertag der Vertretung eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 35,00 EUR gewährt.

§ 3

Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Jahr (2 Fraktionssitzungen pro Monat) begrenzt.

§ 4

Fahrtkostenersatz

1. Den ehrenamtlich Tätigen werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Hess. Reisekostengesetzes vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt.
2. Bei Dienstreisen werden Reisekosten nach Stufe I des Hess. Reisekostengesetzes gewährt.

§ 5

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche gemäß §§ 1-4 sind nicht übertragbar; auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt zum 01.01.1979 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ vom 21.07.1977 außer Kraft.
3. Der 1. Nachtrag zur Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1990 in Kraft.
4. Die 2. Änderung der Satzung tritt zum 25.02.2010 in Kraft.